

# Wahlhelfereinsatz

## Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu den Wahlen im Jahr 2024

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon-Nummer privat *	Telefon-Nummer dienstlich *	Telefon-Nummer mobil *
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

\* Bitte geben Sie vorrangig die Telefonnummern an, unter denen Sie vor der Wahl tagsüber und am Wahltag erreichbar sind.

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Ja, als:

Ich bin bei der Stadtverwaltung Erfurt/Freistaat Thüringen beschäftigt und arbeite im Amt/im Ministerium:

**Gilt nur für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt:** Gemäß § 3 (2) b) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19.10.2020 (Auszug siehe Rückseite) beantrage ich hiermit eine **Wahlhelferentschädigung als Bürger** gemäß § 3 (2) a) dieser Satzung. **Damit entfällt für mich der Freizeitausgleich.**

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Kommunalwahl am **26.05.2024** und zur Fortsetzung der Ergebnisermittlung am Montag, dem **27.05.2024**, vormittags. Meine Bereitschaft gilt ebenfalls für die Europawahl und für die eventuell stattfindende Oberbürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterstichwahl am **09.06.2024**.

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit zur Landtagswahl am **01.09.2024**.

Ihren nachstehenden Wünschen zum Einsatzwahllokal wird so weit wie möglich entsprochen. Ich möchte

- in meiner Wohnungsnähe eingesetzt werden.
- in folgendem Wahllokal eingesetzt werden:
- gemeinsam mit folgender Person eingesetzt werden:
- in folgender Funktion eingesetzt werden:

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten auch für **zukünftige Kommunalwahlen** gemäß § 5 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz verarbeitet werden dürfen.

### Widerspruchsbelehrung:

Gegen die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für **zukünftige Europa- und Landtagswahlen** besteht ein Widerspruchsrecht gemäß § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz bzw. § 9 Abs. 3 Thüringer Landtagswahlgesetz. Der Widerspruch ist schriftlich bei den Mitarbeitern des Wahlhelfereinsatzes unter der Anschrift in der Fußzeile einzulegen.

Unterschrift

Datum

**Sie erreichen uns:**  
 Tel. 0361 655-1985  
 Fax 0361 655-6680

**Hausanschrift:**  
 Fischmarkt 11, 99084 Erfurt  
 Haltestelle: Fischmarkt/Rathaus  
 Stadtbahn 2, 3, 6

**Postanschrift:**  
 Stadtverwaltung Erfurt, Wahlhelfereinsatz,  
 99111 Erfurt

**Online:**  
 E-Mail: [wahlhelfer@erfurt.de](mailto:wahlhelfer@erfurt.de)

**Merkblatt zum Datenschutz für die Wahlhelfergewinnung**  
(Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten)

**1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

**Verantwortlicher:** Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**

**Amt:** Amt für Datenverarbeitung, Abt. Statistik und Wahlen

**Kontakt:**

**Telefon** 0361 655-1490  
**Fax** 0361 655-1499  
**E-Mail** wahlbehoerde@erfurt.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

**Postanschrift:**

Datenschutzbeauftragter  
Bereich Oberbürgermeister  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Kontakt:**

**Telefon** 0361 655-1016  
**Fax** 0361 655-1009  
**E-Mail** datenschutzbeauftragter@erfurt.de

**3. Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO - Direkterhebung beim Betroffenen**

**1. Zweck der Datenverarbeitung**

Der Zweck der personenbezogenen Datenerhebung richtet sich nach den Regelungen des Europawahlgesetzes (EuWG), des Bundeswahlgesetzes (BWG), des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) jeweils einschließlich der entsprechenden Wahlordnungen und dient der Besetzung der Wahlvorstände. Nach den spezialgesetzlichen Regelungen sind die Gemeinden mit der Durchführung von Wahlen betraut. Die Gemeinden haben im Zuge der Wahlvorbereitung das Gemeindegebiet in Wahlbezirke zu gliedern. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu berufen. Weiterhin sind für die Auszählung der Briefwahlunterlagen Briefwahlvorstände zu bilden. Für jeden Wahlvorstand sind ein Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, ein Schriftführer und stellv. Schriftführer sowie weitere Beisitzer zu berufen. Die Bundes-, Landes-, und Gemeindebehörden sind verpflichtet, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zu berufen.

**2. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG, § 9 Abs. 2 ThürLWG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 ThürLWO und § 5 Abs. 4 ThürKWG.

**3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern und die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes verarbeitet. Diese sind datenschutzrechtlich gesondert belehrt und verpflichtet. Im Zuge der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder werden die Namen und Telefonnummern an den Wahlvorsteher weitergegeben. Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (1.009) werden die Namen an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Erfurt weitergegeben. Kenntnis der Namen und Vornamen einzelner oder aller Wahlhelfer eines Wahl- bzw. Stimmbezirkes erhalten zum Zwecke der Ausgabe und Rücknahme der Wahlunterlagen, der Prüfung der Wahlunterschriften und als Kontaktperson am Wahltag im Wahllokal der Wahlleiter, die mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Hilfskräfte des Wahlleiters, die Ansprechpartner in den Wahllokalobjekten sowie die Polizeidirektion Erfurt. Nach der Wahl werden die Namen der als Wahlhelfer eingesetzten Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt zum Zweck der Freizeitgewährung an deren Vorgesetzte übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an sonstige Dritte, Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

**4. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Die personenbezogenen Daten werden bis zum Ende der Wahlperiode gespeichert. Eine Speicherung Ihrer Daten für künftige Wahlen ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG und § 9 Abs. 3 ThürLWG zulässig. Der Speicherung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen kann bei Europa- und Bundestagswahlen nach § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG und § 9 Abs. 3 ThürLWG widersprochen werden (siehe nachfolgenden Punkt). Für die Speicherung Ihrer Daten für künftige Kommunalwahlen bedarf es laut § 5 Abs. 4 ThürKWG Ihrer Einwilligung.

**5. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat die Rechte auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO.

Die betroffene Person hat nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen, sofern sie Widerspruch gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG und § 5 Abs. 4 ThürKWG einlegt.

**6. Recht auf Einwilligung Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO und gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO**

Zur Sicherstellung der Durchführung von Wahlen sind die Gemeinden verpflichtet, die zu ihrem Gemeindegebiet gehörenden Wahlvorstände mit Wahlhelfern zu besetzen. Bei der Ausübung der Wahlhelfertätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 BWG, § 9 EuWG, § 9 BWO sowie § 12 ThürLWG und § 2 (1) ThürKWO i. V. m. § 12 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Wahlhelfer ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich. Dazu gehören unter anderem die Prüfung des Wahlrechts, die Zusendung des Berufungsschreibens, die Einladung zu Schulungsveranstaltungen und die Zahlung der Wahlhelferentschädigung.

**7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

**8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

# Auszug aus der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei all-gemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Oktober 2020

(Beschlussnummer 1609/20, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 25.09.2020)

## § 3 Entschädigung

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 Euro, gezahlt.
- 
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von
    - a) **Bürger**
      - 50,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
      - 30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)
    - b) **Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt**
      - 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
      - 15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

Bedienstete der Stadtverwaltung können auf Antrag als Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

    - c) **Zuschläge**
      - 30,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
      - 15,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
      - 20,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers
      - 10,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers
      - 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
      - 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt
  - (3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro gewährt. Bei verbunden Wahlen (z. B. Europa- und Kommunalwahl) erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR.
  - (4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
  - (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür 3 Stunden Freizeitausgleich und eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.